

KREIS OTTWEILER
ELVERSBERG
BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE „IM GROSSENBRUCH“
FLUR 6 2. ABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbau-
gesetz (BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 541) gemäß § 2 Abs. 1
dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 7. März 1961 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Elversberg durch
den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grund-
lage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 3. NOVEMBER 1957

D.A.



(Hell)
Kreis-Oberbaurat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	<u>LAUT PLAN</u>
2 Art der baulichen Nutzung	<u>REINES WOHNGEBIEKT</u>
2.1 Baugebiet	<u>LAUT PLAN</u>
2.1.1 zulässige Anlagen	<u>WOHNGEBAUDE</u>
2.1.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	<u>KEINE</u>
2.2 Baugebiet	<u>ALLGEM. WOHNGEBIEKT</u>
2.2.1 zulässige Anlagen	<u>1. WOHNGEBAUDE 2. DIE DEN VERSOR- GUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, STADT- UND SIEGE- WIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STRENGE HAN- WERKSWESEN</u>
2.2.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	<u>KALINA</u>
2.3 Baugebiet	<u>GEWERBEGEKT</u>
2.3.1 zulässige Anlagen	<u>1. GEWERBEPERSONALE LICHT, LAGERRÄU- MEN, LAGERPLÄTZE UND OFFIZIELLEKE BÄUERLICHE, SCHWEIN DIETZ ANLAGEN FÜR DIE UMGEBUNG KEI- NE EINWÖHLICHE FACH- TEILE ODER BELASTUNGS- GEFÄRIGE FOLGEN HABEN KALINA 2. PARKSTELLEN</u>
2.3.2 ausnahmeweise zulässige Anlagen	<u>WOHNUNGEN FÜR AUF- SICHTS- UND BEREIT- SCHAFTSPERSONEN SO- WIE FÜR BETRIEBSIN- HABER UND BETRIEBS- LEITER</u>
3 Maß der baulichen Nutzung	<u>LAUT PLAN</u>
3.1 Zahl der Vollgeschosse	<u>LAUT PLAN</u>
3.2 Grundflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.3 Geschossflächenzahl	<u>LAUT PLAN</u>
3.4 Raummassenzahl	<u>ENTFÄLLT</u>
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	<u>ENTFÄLLT</u>
4 Bauweise	<u>LAUT PLAN</u>
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfächen	<u>LAUT PLAN</u>
6 Stellung der baulichen Anlagen	<u>LAUT PLAN</u>
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	<u>ENTFÄLLT</u>
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß OK (Straßen- krone mitte Haus bis OK Erdgeschoßfußbo an)	<u>LAUT HÖHENPLAN</u>
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>LAUT PLAN UND INNER- HALB DER ÜBERBAU- RECHT GRUNDSTÜCKS- FLÄCHE</u>
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	<u>ENTFÄLLT</u>
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	<u>ENTFÄLLT</u>
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familien- heimen vorgesehene Flächen	<u>GRÄMTER GELTUNGS- BEREICH</u>
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebaul. Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt sind	<u>ENTFÄLLT</u>
14 Grundstücke die von der Bebauung frei- zuhalten sind und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
15 Verkehrsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	<u>ENTFÄLLT</u>
17 Versorgungsflächen	<u>LAUT PLAN</u>
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	<u>LAUT PLAN</u>
19 Flächen für die Verwaltung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	<u>ENTFÄLLT</u>
20 Grünflächen, wie Parkanlagen, Baumkleidgärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Kindhäuser	<u>LAUT PLAN</u>
21 Flächen für Aufschüttungen, Abdämmungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Rohmaterien	<u>ENTFÄLLT</u>
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	<u>ENTFÄLLT</u>
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugestrichen der Allgemeinheit, eines Erziehungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	<u>ENTFÄLLT</u>
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen	<u>LAUT PLAN</u>
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohnge- biete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren raumlichen Bereiches von Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	<u>ENTFÄLLT</u>
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	<u>ENTFÄLLT</u>
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	<u>ENTFÄLLT</u>
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	<u>ENTFÄLLT</u>

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9
Abs. 2 BGBaG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. B. 223)

LAUT ANLAGE

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Rettung von Bau- und Naturdenkmälern auf
Grund des § 9 Abs. 2 BGBaG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durch-
führung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. B. 223)

ENTFÄLLT

Kennzeichen von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

- | | |
|---|-----------|
| 1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | LAUT PLAN |
| 2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | ENTFALLT |
| 3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | LAUT PLAN |
| 4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind | ENTFALLT |

Machrichtliche Übernahme von Festeetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

ENTFÄLLZ

Plausibilisierung

Geltungsbereich	
Bestehende Gebäude	
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Entwässerung	
Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen	Z ZAHL
Geschoßzahl	Z
Grundflächenzahl	GRZ
Geschoßflächenzahl	GFZ
Flurgrenzen	
Reines Wohngebiet	
Allgemeines Wohngebiet	
Gewerbegebiet	
Garagen	
Öffentliche Parkflächen	
Grünflächen	
Spielplätze	
Flächen unter denen der Bergbau umgeht und bei deren Bebauung besondere bauliche Vorschriften erforderlich sind	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen vom 11.12.1967

big 200 10.7.1968

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 16.11.1967 beschlossen.

Elversberg den 15.7.1968
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Pharm

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den _____.
Der Minister für öffentliche Arbeiter
und Wohnungsbau
Dr. Aufschnaiter

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 B BauF wurde am _____
ortüblich bekanntgemacht.

_____, den _____
Der Bürgermeister

steuerberatenden Berufen mitzuwirken, insbesondere die Ausbildungsberater zu ernennen;
 II) Beschlüsse der Kammerversammlung durchzuführen.
 § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Beitrags- und Gebührenpflicht

[1] Die Berufskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und, soweit gesetzlich zulässig, Gebühren auf Grund einer vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Kammerversammlung gemäß § 5 d) zu erlassenden Beitrags- und Gebührenordnung.

[2] Die Beitragsordnung ist Bestandteil dieser Satzung. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Gebührenordnung erlassen wird.

Der Präsident

Dr. Dahn

Der Herr Minister für Finanzen und Forsten im Saarland hat mit Schreiben vom 1. März 1972, Az. B/T-114/72 S. 1721 A gemäß § 36 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 die von der Kammerversammlung der Kammer der Steuerberater im Saarland am 8. Mai 1971 beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen der Kammersatzung genehmigt.

Änderung der Beitragsordnung
der Kammer der Steuerberater im Saarland

Die Mitgliederversammlung der Berufskammer der Steuerberater im Saarland hat am 8. Mai 1971 die folgende Änderung der Beitragsordnung vom 30. November 1962 (Amtsblatt des Saarlandes 1963, S. 141) beschlossen.

§ 8 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

§ 8

Beitreibung rückständiger Beiträge und Umlagen

(1) Beiträge und Umlagen, mit denen sich das Mitglied in Zahlungsverzug befindet, werden im Verwaltungszwangsvorfahren beitreibt.

(2) Die Inverzugsetzung erfolgt durch schriftliche Mahnung. Die Mahnung ist kostenpflichtig (Mahngebühr). Der Vorstand ist berechtigt, auf die rückständigen Beiträge und Umlagen Verzugszinsen zu erheben. Hinsichtlich der Beitreibung der Kosten und Zinsen gilt Absatz 1 entsprechend.

26/543

Bekanntmachung

Der Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal AG, Saarbrücken, Hohenzollernstraße 115, wurde am 20. April 1972 auf Grund des Personentransportgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Rechtsvertragsgegesetzes usw. vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911), die Genehmigung für den Weiterbetrieb des Liniendienstes mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Saarbrücken/Hauptbahnhof nach Saarbrücken/Eschberg über Wilhelm-Heinrich-Brücke - Lessingstraße - Ostbahnhof - Heidenkopfedorf - Danziger Straße, Kom-Linie 17, befristet bis zum 31. Mai 1980 erteilt.

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft
im Auftrag
Herrmann

27/544

Bekanntmachung

über die geplante Einziehung eines öffentlichen Flurweges in der Gemeinde Nohfelden

Der Gemeinderat von Nohfelden hat in seiner Sitzung vom 28. Februar 1972 beschlossen, den Flurweg auf der Gemarkung Nohfelden, Flur 10, „Ober dem Graseborn“, zwischen den Parzellen 117 und 609/118, in einer Länge von etwa 100 m einzuziehen, da ein öffentliches Interesse an der weiteren Beibehaltung dieses Weges nicht mehr besteht.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 808 des „Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 (Amtsblatt 17/1965 S. 117)“ öffentlich bekannt gemacht mit der Auffor-

derung, etwaige Widersprüche binnen einer vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes an rechnende Frist von 4 Wochen beim Bürgermeister der Gemeinde Nohfelden zu erheben, wo auch die Planunterlagen zu jedermann's Einsicht offen liegen.

Nohfelden, den 19. April 1972

Der Bürgermeister

Freytag

28/470 **örtliche Bauvorschriften (Satzung)
für das Gelände „im Großenbruch II“ in der Gemeinde Elversberg, 2. Abschnitt**

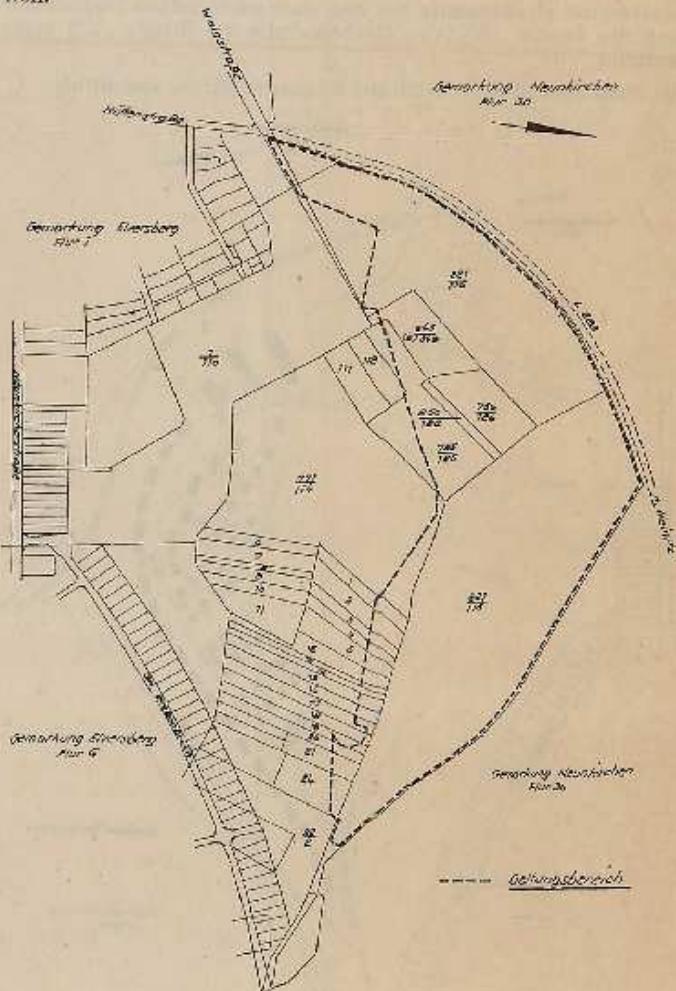
Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich über Flurstücke von Flur 6 der Gemarkung Elversberg, sowie Flurstücke von Flur 30 der Gemarkung Neunkirchen.

Der genaue Verlauf ist aus dem nachfolgend dargestellten Auszug aus der Flurkarte im ungefähren Maßstab 1:5000 ersichtlich.



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

Die Dachform ist wie folgt auszuführen:

Straße „A“ (von Grubenstraße bis Straße „C“) nördl. Seite:
Satteldach, Dachneigung 30°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

Straße „A“ (zwischen Straße „N“ und „O“) südl. Seite:
Satteldach, Dachneigung 15°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

Straßen „L“, „M“, „N“ und „O“:

Satteldach, Dachneigung 15°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

Straßen „I“, „S“, „T“ und „U“:

Satteldach, Flachdach, Dachneigung 0–30°, ohne Kniestock und Dachaufbauten.

(1) Doppel- und Reihenhäuser müssen in der äußeren Gestaltung, Dachneigung, Haustüre und Geschosshöhe gleich sein.

(2) Für die Dachdeckung werden nur dunkelgraue und rostbraune Asbestzementplatten, engobierte Tonziegel und dunkelgraue Belondachsteine zugelassen.

(3) Der Außenputz ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen.

(4) Bei Verwendung von Kunstschiefer für Wandverkleidungen sind nur rechteckige Platten in einheitlichen Farben und horizontaler Anordnung – auf die Farben des Außenputzes abgestimmt – zulässig.

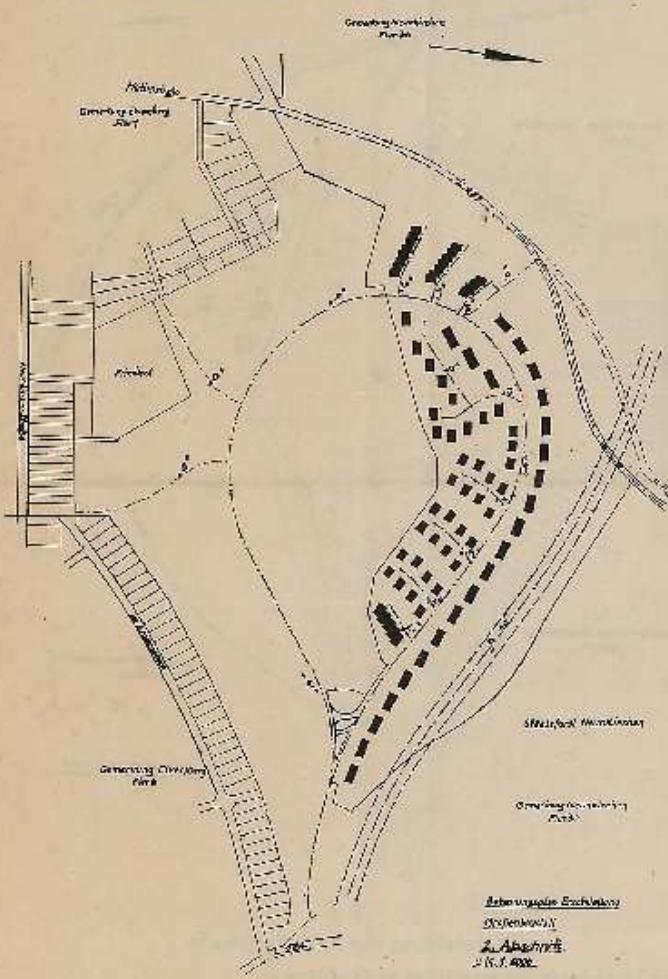
(5) Der Sparrenüberstand bei Satteldächern wird auf max. 0,60 m festgelegt.

(6) Der Wandputz soll gegenüber dem Sockelputz 2–3 cm überschreiten.

(7) Dachflächenfenster für Belichtung der Dachräume sind zugelassen.

(8) Unterschlüsse und auskragende Balkone sowie sonstige Vorbauten sind straßenseitig bei den zweigeschossigen Doppelhäusern der Straße „A“ (von Crubbenstraße bis Straße „C“) nicht gestattet.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich:



Postlaufender Bezug für Abonnenten im Saarland und den übrigen Ländern der Bundesrepublik nur durch die zuständigen Postanstalten, für Abonnenten des Auslands durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH, 66 Saarbrücken, Gutebergsstraße 17–23, Preis des Viertelfahrersabonnements 7,05 DM, einschließlich aller Postgebühren. Dieser Preis erhält keine Mehrwertsteuer, weil die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende öffentlich-rechtliche Aufgabe erfüllt. Verkauf von Einzeldokumenten nur durch die Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH. — Herausgeber und Schriftleiter: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei, Saarbrücken, Am Ludwigsplatz 14.

Druck: Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH.
Texte für Veröffentlichungen im Amtsblatt des Saarlandes erbeten an den Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle,
66 Saarbrücken 1, Am Ludwigsplatz 14, Telefon 59 47, App. 57

§ 3

Tiefen der Abstandsfächen

Auf Grund des § 111 Abs. 1 Nr. 6 der LBO (Landesbauordnung) werden abweichend von § 8 der LBO die Tiefen der Abstandsfächen für die Einzelgebäude in den Straßen „L“, „M“, „N“ und „O“ auf der Südsseite auf 4,50 m festgelegt.

§ 4

Gestaltung der Ambauten

Dachform:

Flach, oder die Dachform des Hauptgebäudes.

Dachneigung:

Flach, oder wie Hauptgebäude.

Dacheindeckung:

Flachdachausbildung oder Material wie Hauptgebäude.

§ 5

Gestaltung der Garagen

Dachform: Flach, flachgeneigtes Pultdach bis max. 10° oder die Dachform des Hauptgebäudes.

Dachneigung: Flach, flachgeneigt oder wie Hauptgebäude.

Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbestzement oder Material wie Hauptgebäude.

Werden Garagen auf gemeinsamer Grenze errichtet, so sind sie in gleicher Flucht, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

Die Unterbringung von Garagen im Kellergeschoß ist nicht zulässig.

§ 6

Sonstige Nebengebäude

Gestaltung bezüglich Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung wie § 5.

§ 7

Gestaltung der Einfriedigungen

(1) Als Einfriedigungen des Grundstückes zur Straßenbegrenzung sowie entlang der seitlichen Grenzen im Vorgartenbereich sind nur Flecken bis max. 0,80 m zugelassen. Die Fläche zwischen Baufuge und Straßeneinfriedung ist gärtnerisch (z. B. Rasen, Ziersträucher oder Blumen) zu gestalten.

(2) Bei bergseitigen Grundstücken können Einfriedungsmauern bis max. 0,30 m Höhe als Böschungsstütze errichtet werden. Für die Einfriedung des Rückwärtigen Grundstückes ist ein Maschendrahtzaun bis max. 1,80 m Höhe oder ein Holzspiegelzaun bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Als Material für die Hofteingangstüren ist Holz und Metall zugelassen. Geschlossene Flächen sind für diese Türen nicht zulässig.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 7 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Elversburg, den 10. April 1972

Der Bürgermeister

Blatt